

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Fernschreibnummer 13 41 45
Telefax 531 10 20 60An das
BundeskanzleramtBallhausplatz 2
1014 Wien

LAD-VD-0076/37

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

601.861/1-V/1/89

Bearbeiter

Dr. Stöberl

Beilagen

Betreff GESETZENTWURF

Z 27 GE 989

Datum: 1. JUNI 1989

Verteilt

26.89 f f

Datum

30. Mai 1989

Betreff

Unabhängige Verwaltungssenate; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das EGVG, das AVG, das VStG und das VVG sowie das VwGG und das VfGG geändert werden; Begutachtungsverfahren

Die NÖ Landesregierung beeht sich, zu den übermittelten Gesetzesentwürfen und zu den mit diesen Entwürfen aufgeworfenen Fragen, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. In den Jahren 1986 bis 1988 wurden in Verwaltungsstrafangelegenheiten 14.633 Berufungen eingebbracht. In 6.480 Fällen haben die Berufungswerber obsiegt, in 833 Fällen wurde die verhängte Strafe herabgesetzt. In 201 Fällen wurde Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.
2. Um den mit Unabhängigen Verwaltungssenaten notwendigerweise verbundenen Mehraufwand in möglichst engen Grenzen zu halten und vor dem Hintergrund des unter 1 angeführten Zahlenmaterials tritt die NÖ Landesregierung dafür ein, daß die Unabhängigen Verwaltungssenate erst gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes bzw. der Landesregierung, also gleichsam "in dritter Instanz" angerufen werden können sollen. Dies allerdings unter der Voraussetzung, daß in den Verfahren vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten Anwaltszwang eingeführt wird. (Soweit eine Einrichtung "zweiter Instanz" erwogen wird, wäre die Anführung eines Anwaltszwanges vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten nicht gerechtfertigt.)

- 2 -

3. Da die Mindeststrafe nach § 99 Abs. 1 StVO bei 8.000,-- liegt, wäre es gerechtfertigt, die Geringfügigkeitsgrenze bei diesem Wert anzusetzen. Alkoholdelikte im Sinne der StVO sind jedenfalls als schwere Verwaltungsübertretungen anzusehen und könnten daher einen Vergleichsmaßstab für leichte und schwere Delikte bilden.
4. Auch im Fall einer "Entkumulierung" wäre sicherzustellen, daß Geldstrafen für Verkehrsdelikte in zumindest gleichem Ausmaß wie bisher dem Straßenerhalter bzw. Zwecken der Verkehrssicherheit zufließen. Eine Widmung für Zwecke des Umweltschutzes schiene bei jenen Delikten sinnvoll, die als umweltgefährdend anzusehen sind. Bei den übrigen Delikten sollte die bisherige Widmung der Strafgelder beibehalten werden.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu § 13 Abs. 3 AVG wird bemerkt, daß die auch derzeit bestehende Formulierung "wird nicht mehr berücksichtigt" verschiedentlich zu dem Trugschluß verleitet, daß solche Eingaben nach ungenützten Fristablauf unerledigt eingelegt werden dürfen. Da jedoch solche Eingaben bescheidmäßig zurückzuweisen sind, sollte dies auch im Gesetzestext klar zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 67a Abs. 2 AVG:

Warum über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Einzelorgane entschieden werden soll, ist nicht einsichtig. Gerade in solchen Beschwerdefällen wird es in der Regel zu Beweisaufnahmen bzw. zu einer mündlichen Verhandlung kommen und erscheint hier das Einschreiten einer Kammer zielführend.

In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß unklar ist, ob die Verwaltungsvorschriften bestimmen können, über welche Berufungen "Kammern" oder Einzelorgane zu entscheiden haben oder ob jedenfalls in diesen Fällen die Kammer einzuschreiten hat.

Zu § 67d Abs. 1 AVG:

Nach dem Entwurf ist eine mündliche Verhandlung jedenfalls dann durchzuführen, wenn es eine Partei in der Berufung (Beschwerde) beantragt hat. Es ist daher im Belieben der Partei gelegen, auch in Fällen, in denen dies objektiv nicht nötig wäre, eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Zur Vermeidung einer unnötigen Belastung der Senate und der beteiligten Behörden wären daher Bestimmungen analog zu § 39 Abs. 2 VwGG erforderlich.

Zu § 67e AVG wird bemerkt, daß die Überschrift besser "Sitzungspolizei" lauten sollte, da die für diesen Paragraphen gewählte Überschrift mit jener des § 67d ident ist.

Zu § 67f Abs. 2 AVG wird bemerkt, daß der Fall der Stimmenthaltung nicht geregelt ist. In einem solchen Fall könnte es jedoch bei einer Abstimmung zu einer Stimmengleichheit kommen. Es stellt sich daher die Frage, ob dann ein Antrag als angenommen oder abgelehnt gilt.

Zu den §§ 22a und 22b VStG

sei zunächst auf die Stellungnahme der NÖ Landesregierung vom 1. März 1988, LAD-VD-0405 hingewiesen, insbesondere auf die darin enthaltene Forderung, die "Entkumulierung" nur auf Übertretungen jeweils eines Gesetzes zu beschränken. Die in der genannten Stellungnahme enthaltenen Bedenken gegen die vorgesehene generelle Ersetzung des Kumulationsprinzips durch das Absorptionsprinzip mit Elementen des Asperationsprinzips sind weiterhin aufrecht.

Zu § 22b VStG:

Die Wortfolge "nach der Zeit der Begehung" in Abs. 1 hat offensichtlich die Bedeutung "auf Grund der Zeit der Begehung". Dies sollte deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

- 4 -

Die Möglichkeit des Abs. 2, von der Verhängung einer Zusatzstrafe abzusehen, ist rechtspolitisch bedenklich, da bei einer Häufung mehrerer Übertretungen der Effekt eintreten kann, daß ursprünglich mit Strafe belegte Übertretungen schließlich überhaupt nicht mehr bestraft werden.

Zu § 30a VStG:

Diese Bestimmung solle aus Gründen der Systematik bei den §§ 22a und 22b zu stehen kommen.

Zu § 47 Abs. 2 VStG:

Der Hinweis auf § 19 Abs. 1 VStG ist nicht einsichtig, da gerade bei der Festsetzung der Strafbeträge durch Verordnung auf die durch die konkrete Tat erfolgte Schädigung öffentlicher Interessen nicht Bedacht genommen werden kann. Im zweiten Satz sollte es statt "... Verwaltungsübertretungen, ist" heißen "... Verwaltungsübertretungen, kann".

Zu § 51 VStG:

Laut Abs. 3 sollen auch schriftliche Berufungen keinen begründeten Berufungsantrag mehr bedürfen. Dies steht im Widerspruch zu § 51c Abs. 2 und § 51f Abs. 1, da diese Bestimmungen sehr wohl zumindest eindeutige Berufungsanträge voraussetzen, die auch wieder nur mit Begründungen auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden können. Im Gegenteil wird vielmehr zu fordern sein, daß im Verwaltungsstrafverfahren auch mündliche Berufungen, die ja ohnehin nur bei der Behörde eingebracht werden können, einen begründeten Berufungsantrag enthalten müssen. Gerade bei mündlichen Berufungen, die niederschriftlich aufzunehmen sind, kann von der Behörde gefordert werden, daß der Partei durch entsprechende Beratung die Formulierung eines begründeten Berufungsantrages ermöglicht wird.

Zu Abs. 5 wird die Frage aufgeworfen, ob eine Eliminierung der derzeit geltenden Verjährungsbestimmung des § 51 Abs. 5 VStG tatsächlich beabsichtigt ist.

- 5 -

Zu § 51a VStG:

Zweckmäßigerweise sollte auf die verhängte Strafe, nicht aber auf den Strafrahmen abgestellt werden. Darüber hinaus wäre die Betragsgrenze auf S 8.000,-- anzuheben.

Zu § 51c VStG:

Vorgesehen ist, daß über Verlangen des Beschuldigten eine mündliche Verhandlung jedenfalls durchzuführen ist bzw. eine mündliche Verhandlung auch dann obligatorisch ist, wenn der angefochtene Bescheid nicht schon aufgrund der Aktenlage aufzuheben bzw. die Berufung zurückzuweisen ist. Diese Konstruktion wird faktisch zu einer obligatorischen Beweiswiederholung vor dem Verwaltungssenat führen. Dies erscheint, insbesondere auch in Hinblick auf die Belastung der Zeugen und Sachverständigen unzumutbar. Es ist daher unbedingt erforderlich, das Institut der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungssenat nur für jene Fälle zwingend vorzusehen, in denen nicht auf andere Weise die erforderlichen Beweise beschafft werden können.

Zu § 51f VStG:

Welche Fragen der Aufklärung des Sachverhalts dienen können, aber als "unangebracht" zurückzuweisen sind, bleibt offen.

Zu Abs. 3 wird bemerkt, daß die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Verlesung zu eng gefaßt erscheinen, da es beispielsweise nicht einsichtig ist, warum nicht auch die Aussagen anwesender Zeugen oder die Gutachten anwesender Sachverständiger verlesen werden sollten, auch wenn die Parteien nicht zustimmen. Unklar ist die Bestimmung der Z. 1, wonach die Verlesung nur zulässig ist, wenn die Anwesenheit der Vernommenen aus "anderen erheblichen Gründen" nicht verlangt werden kann. Beispielsweise ist die Frage aufzuwerfen, ob die zeitliche Überlastung eines Exekutivbeamten einen solchen "erheblichen Grund" darstellt oder nicht.

- 6 -

Hinsichtlich des Verfahrens vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten in Strafsachen ist außerdem die Frage aufzuwerfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Institution eines Verwaltungsstrafanklägers einzuführen. Offensichtlich geht der Entwurf nämlich davon aus, daß diese Funktion im Verfahren vor dem Verwaltungssenat von der Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz wahrgenommen wird. Diese Konstruktion würde aber die Funktion der Verwaltungsstrafbehörde verkennen, die ja in ihren Verfahren alle für den Beschuldigten günstigen Umstände in gleicher Weise zu prüfen hat wie die ungünstigen. Durch die Konstruktion des Entwurfes würde jedoch die Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz im Verfahren vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten in die Funktion eines Anklägers gedrängt, die sie in erster Instanz keinesfalls wahrzunehmen hat.

Zu § 65a VStG:

Es erhebt sich die Frage, ob eine Verfahrenshilfe nicht nur für Berufungen gegen Strafe mit einer bestimmten Strafhöhe bzw. primär Freiheitsstrafen vorgesehen werden sollte, um Bagatellstrafsachen auszunehmen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

- 7 -

LAD-VD-0076/37

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



